Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

treibendes Gewerb oder tragen Pfänden, wenn man sich aus zu demselben einer mißthat versehen mag.

Von der denuntiation, sind wie weith selbe zur Inquisition Ursach geben Stämme, Es oben Pfann artl. 8. verordnung beschehen.

10. Wordis aber geben zur inquisition Pflegen, Leid, sind Ursach, nachfolgend: sind noch Still andere Praeter indicia, so zur Schlängnus erfordert: ~~Es~~ Wie artl. 11. gemeldet wirdt, dann was zur Schlängnus sufficient, Es Willmehr zur inquisition erfordlich.

11. Artiul.

Von dem Corpore delicti, oder von der nachforschung, ob die That wirckhlich beschehen.

1. Demnach, sowohl von der inquisition, Als von der einhaltsamung, wie nicht minnger von der Peinl: Frag, Wordis aber von